

II-168 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X.Gesetzgebungsperiode

26.9.1963

49/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 30/J

des Bundeskanzlers Dr. G o r b a c h
auf die Anfrage der Abgeordneten M a c h u n z e und Genossen,
betreffend ausländisches Vermögen in Österreich.

-.-.-

Die Anfrage der Abgeordneten Machunze, Mittendorfer, Dr. Gruber und Genossen an die Bundesregierung vom 15. Mai 1963, Zl. 30/J-NR/1963, betreffend ausländisches Vermögen in Österreich, welche mit der dortigen Zuschrift vom 15. Mai 1963 hieher gelangt ist, beehe ich mich namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

1. Anfrage: ("Hat die Bundesregierung Kenntnis von den geschilderten Vorgängen, die zu einer Enteignung von in Österreich gelegenem Privateigentum führen?")

Der Bundesregierung ist bekannt, dass in verschiedenen Ostblockstaaten gesetzliche Bestimmungen bestehen, die für einen bestimmten Personenkreis u.a. die Anmeldung des im Ausland befindlichen Vermögens zur Pflicht machen. So enthält z.B. das csl. Gesetz Nr. 107 vom 22.12.1953 über die Devisenbewirtschaftung, abgeändert durch das Gesetz Nr. 64 vom 17.10. 1958, solche Bestimmungen. Nach § 5 Ziff. l lit. c dieses Gesetzes sind physische Personen, die ihren Wohnsitz in der CSSR haben, sogar verpflichtet, über Aufforderung des Finanzministeriums in der von diesem festgesetzten Weise Realitäten und andere Vermögenswerte, die sie im Ausland besitzen, zu veräußern.

Das Bundesministerium für Finanzen hat keine volle Evidenz über das Vermögen der Oststaaten bzw. deren Angehörigen in Österreich. Es ist diesbezüglich auf erstattete Vermögensanmeldungen und auf sonst ermittelte Daten angewiesen.

2. Anfrage: ("Welche Massnahmen gedenkt die Bundesregierung dagegen zu treffen?")

Soferne das in Rede stehende in Österreich gelegene Vermögen unter Berufung auf Konfiskationsgesetze insbesondere von ausländischen nationalisierten Unternehmen beansprucht wird, steht der Durchsetzung solcher Ansprüche der von der österreichischen Rechtsprechung anerkannte völkerrechtliche Grundsatz entgegen, wonach konfiskatorische Massnahmen nicht über die Grenzen des konfiszierenden Staates hinausreichen.

49/A.B.

- 2 -

zu 30/J

Bei physischen Personen werden, soweit der Verdacht eines Konsensmangels bei der Vollmachterteilung besteht, die Interessen des Eigentümers durch vom Gericht nominierte Abwesenheitskuratoren bzw. durch vom Bundesministerium für Finanzen bestellte öffentliche Verwalter wahrgenommen. Hierdurch wird der Realisierung von Konfiskationsmassnahmen mit Hilfe von Vollmachten, die mit einem Willensmangel des Vollmachtgebers belastet sind, entgegengewirkt. Die Wahrung der Interessen der Eigentümer hängt in jedem Einzelfall jedoch auch von dem Verhalten jener Personen ab, die solches Vermögen in Österreich in Gewahrsam haben.

3. Anfrage: ("Ist die Bundesregierung bereit, den in Frage kommenden Regierungen mitzuteilen, dass sie es als unfreundlichen Akt betrachten muss, wenn vor Abschluss der Vermögensverhandlungen völlig einseitige Massnahmen getroffen werden?")

Die Bundesregierung teilt die Ansicht, dass die in den in Frage kommenden Staaten gegenüber dem in Österreich gelegenen Vermögen geschaffene Rechtslage den völkerrechtlichen Grundsätzen nicht entspricht. Sie ist bemüht, im Verhandlungswege eine vom Völkerrecht entsprechende Lösung herbeizuführen, wobei auch stets darauf gedrungen wird, dass die Verhandlungsgrundlage auf beiden Seiten nicht durch einseitige Massnahmen verändert werde.

- . - . - . -